E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 5 85 31. Mai 2002

Inhalt: *Seite*

Kirchliche Verordnung zur Änderung einzelner Vorschriften über die Pfarramtskasse 85
Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg 87
Opfer am Pfingstfest, 19. Mai 2002 87
Pfingsten 2002 – Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen 88
Dienstnachrichten 89

Kirchliche Verordnung zur Änderung einzelner Vorschriften über die Pfarramtskasse

vom 30. April 2002 AZ 32.07 Nr. 18

Aufgrund § 18 der Visitationsordnung, § 75 der Haushaltsordnung und aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Kirchlichen Verwaltungsstellen wird nach Beratung gemäß § 39 des Kirchenverfassungsgesetzes verordnet:

Artikel 1
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung

Nr. 20 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung vom 3. April 1981 (Abl. 49 S. 308), die durch Verordnung vom 7. April 1992 (Abl. 55 S. 114) geändert worden sind, erhält folgende Fassung:

„Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der Pfarramtskasse oder der unberechtigten Führung weiterer Kassen neben der Pfarramtskasse muss die Visitatorin oder der Visitator das Rechnungsprüfamt zuziehen; die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Auskunft über die Herkunft und Verwendung einzelner Mittel zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verweigern.“

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen

§ 6 der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsstellen vom 22. März 1956 (Abl. 37 S. 43) erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Kirchliche Verwaltungsstelle unterstützt die Visitatorin oder den Visitator bei der Prüfung der äußeren Ordnung im Pfarramt und in der Kirchengemeinde im Rahmen der Visitation.“

Artikel 3
Aufhebung der Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse

Die Richtlinien zur Führung der Pfarramtskasse vom 23. Juli 1979 (Abl. 48 S. 235), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79), werden aufgehoben.

Artikel 4
Kirchliche Verordnung über die Führung der Pfarramtskasse

Gemäß § 75 der Haushaltsordnung wird in Abweichung von der Haushaltsordnung für die Führung und Verwaltung von Pfarramtskassen gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

§ 1
Verwaltung der Pfarramtskasse

(1) In der Pfarramtskasse dürfen nur verwaltet werden:

1. Zuwendungen Dritter (Spenden) für diakonische Zwecke, über die die Pfarrerin oder der Pfarrer nach dem Willen der Spenderin oder des Spenders bezüglich ihrer Verwendung frei verfügen kann;

2. Mittel, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer von der Kirchengemeinde oder einer anderen Stelle für diakonische Zwecke in der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es empfiehlt sich, größere Spenden auch dann über die Kirchenpflege abzuwickeln, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer die alleinige Verfügung darüber zusteht. Bei Einzelspenden über 2.500 Euro ist die Visitatorin oder der Visitator unverzüglich zu unterrichten. Die gezielte Werbung von Spenden zu Gunsten der Pfarramtskasse ist ohne Ausnahme unzulässig. Spenden, die nicht erkennbar dazu bestimmt sind, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer bezüglich ihrer Verwendung frei verfügen kann, sind der Kirchengemeinde zur Verwendung für ihre Zwecke zuzuführen.

(3) Einnahmen und Ausgaben, die die Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen betreffen oder bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde anfallen sowie zweckbestimmte Spenden, die an andere kirchliche Werke und Einrichtungen weitergeleitet werden, sind über die Kirchenpflege abzuwickeln.

(4) Gelder aus der Pfarramtskasse dürfen auch nicht vorübergehend für andere, z. B. private Zwecke verwendet werden.

§ 2
Kassen-(Zeit-)buch

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Pfarramtskasse sind in einem Kassen-(Zeit-)buch nachzuweisen.

(2) Das Kassen-(Zeit-)buch ist nach den jeweiligen Bedürfnissen einzurichten, es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Tag der Zahlung;
Einzahler oder Empfänger, Zahlungsgrund;
Betrag der Zahlung getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.

Auf die Angaben Einzahler, Empfänger und Zahlungsgrund kann nur ausnahmsweise zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verzichtet werden.

(3) Es empfiehlt sich, durchlaufende Beträge zur leichteren Überwachung in besonderen Betragsspalten auszuweisen.

§ 3
Kassensturz

In regelmäßigen, höchstens halbjährlichen Abständen ist der tatsächliche Kassenbestand zu ermitteln und im Kassen-(Zeit-)buch dem buchmäßigen Bestand gegenüberzustellen. Unstimmigkeiten sind möglichst aufzuklären.

§ 4
Belege

Die Einnahmen und Ausgaben sind soweit als möglich zu belegen. Bei Spenden ist auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen sind die jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Über die ausgestellten Zuwendungsbestätigungen ist ein Verzeichnis zu führen. Die Belege sind in der Reihenfolge des Eintrags in das Kassen-(Zeit-)buch zu sammeln. Bücher und Belege sind jahrgangsweise geordnet mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 5
Barkasse und Girokonto

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und zur Sicherheit sollte für die Pfarramtskasse ein Girokonto auf den Namen des Pfarramts bei einem Geldinstitut eingerichtet werden. Der Barbestand ist unter Verschluss aufzubewahren.

§ 6
Keine Vermögensansammlung

Die Pfarramtskasse darf kein Vermögen ansammeln. Die Mittel dürfen nur auf einem Girokonto und als Barkasse geführt werden. Übersteigt der Bestand der Pfarramtskasse (bar und auf Konto) nicht nur vorübergehend den Betrag von 1.000 Euro, so ist der Mehrbetrag an die Kirchenpflege abzuführen und dort bestimmungsgemäß treuhänderisch zu verwalten. Das Verfügungsrecht der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers wird dadurch nicht berührt.

§ 7
Wechsel der Verwalterin oder des Verwalters

(1) Beim Wechsel der Verwalterin oder des Verwalters der Pfarramtskasse ist das Kassen-(Zeit-)buch abzuschließen und ein Kassensturz durchzuführen. Die Niederschrift über den Kassensturz ist von der bisherigen Kassenverwalterin oder von dem bisherigen Kassenverwalter und von der Übernehmerin oder von dem Übernehmer zu unterzeichnen. Ein Kassenfehlbetrag ist zu ersetzen.

(2) Die Kasse mit Kassen-(Zeit-)buch und Belegen ist der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Pfarramt zu übergeben.

§ 8
Prüfung

Die Visitatorin oder der Visitator prüft anlässlich der Haupt- und Zwischenvisitation die Pfarramtskasse. Gleiches gilt, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung der Pfarramtskasse auftreten (vgl. auch Nr. 20 der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung). Die Prüfung beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Verwaltung. Über die Prüfung wird ein Bericht nach amtlichem Muster erstellt. Das Ergebnis der Prüfung ist im Visitationsbescheid festzuhalten.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

R u p p

Änderung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 29. April 2002 AZ 55.152-15 Nr. 32

Die Kirchenrechtliche Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Calw vom 4. Oktober 1995 wurde geändert. Die beteiligten Kirchenbezirke haben dieser Änderung zugestimmt. Die Änderungen wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. April 2002 genehmigt und werden gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Änderungen der Kirchenrechtlichen Vereinbarung der Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg über die Satzung des Evangelischen Kreisbildungswerks Calw vom 4. Oktober 1995

§ 1

Der Name des Bildungswerks wird geändert in „Evangelische Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald“.

§ 2

In § 5 Abs. 2 der Vereinbarung wird das Wort „Nebenrechnung“ durch das Wort „Sonderhaushalt“ ersetzt.

§ 3

In § 5 Abs. 2 der Vereinbarung werden vor dem letzten Satz die folgenden Sätze eingefügt: „Der Vorentwurf ist den Kirchenbezirken Nagold und Neuenbürg zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich Einwände, hat der Ausschuss der Evangelischen Erwachsenenbildung nördlicher Schwarzwald über diese Einwände zu beschließen. Ein Anspruch auf Änderung des Vorentwurfs besteht nicht.“

§ 4

In § 7 Abs. 1 der Vereinbarung werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt: „Die Delegierten und ihre Ersatzmitglieder werden von den Bezirkssynoden gewählt. Sie sind Mitglieder der jeweiligen Leitungskreise und werden von den Leitungskreisen im Benehmen mit den Kirchenbezirksausschüssen den Bezirkssynoden vorgeschlagen.“ Die bisherigen Sätze 2, 4 und 5 werden gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 5

In § 14 Abs. 2 der Vereinbarung werden die Worte „frühestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten“ gestrichen.

Opfer am Pfingstfest, 19. Mai 2002

Erlass des Oberkirchenrats
vom 4. April 2002 AZ 52.13-8 Nr. 193

Das Opfer am Pfingstfest, 19. Mai 2002, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für akute Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“ bestimmt.

In diesem Jahr wird Ihr Opfer am Pfingstfest für Notgebiete im Kongo, in Kolumbien und in anderen Ländern erbeten.

Bereits vor dem Ausbruch des Vulkans Nyiragongo lebten die Menschen in Goma (Kongo) unter äußerst schwierigen Bedingungen. Während des Völkermords 1994 in Ruanda flohen rund 400.000 Menschen in die Grenzstadt Goma und deren Umgebung. Der erneute Krieg seit 1998 hat viele Menschen aus umkämpften Gebieten im Umland in die relativ sichere Stadt getrieben. Der Vulkanausbruch hat nun die Lage tausender Bewohner Gomas noch weiter verschärft. Lebensmittel und Güter des täglichen Gebrauchs sind zwar in Goma wieder auf den Märkten zu finden, jedoch sind noch immer rund 100.000 Menschen obdachlos.

In Kolumbien gibt es mehr als zwei Millionen intern Vertriebene, mit dem Sudan und Afghanistan ist das eine der weltweit höchsten Vertreibungsziffern. Rund 40.000 Menschen wurden in den letzten Jahren Opfer des Konflikts.

Diakonie Katastrophenhilfe unterhält seit einem Jahr in der Krisenregion Caquetá ein lokales Büro, von dem aus vor allem Jugendliche und Kinder aus vertriebenen Familien betreut werden sowie Bauernfamilien bei ihrer Wiederansiedlung geholfen wird.

Der Heilige Geist Gottes bringt Menschen verschiedener Sprache und Herkunft zueinander. Paulus nennt Liebe und Freundlichkeit die Früchte des Heiligen Geistes. Die Menschen im Kongo, in Kolumbien und in anderen Ländern sollen unsere Liebe und Freundlichkeit spüren.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen und so unsere Verbundenheit mit der weltweiten Christenheit zu stärken.

Dr. Gerhard Maier

Pfingsten 2002

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Plötzlich geschah ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Wind ...“ (Apg 2,2)

Mit einfachen Worten beschreibt die Heilige Schrift das erste Pfingstfest im Leben der Kirche Christi: „Den Aposteln zeigte er sich nach seinem Leiden durch viele Beweise als der Lebendige und ließ sich sehen unter ihnen vierzig Tage lang und redete mit ihnen vom Reich Gottes. Und als er mit ihnen zusammen war, befahl er ihnen, Jerusalem nicht zu verlassen, sondern zu warten auf die Verheißung des Vaters...“ (Apg 1,3,4).

Die Apostel waren mit Maria, der Mutter Jesu, und den anderen Frauen stets beieinander einmütig im Gebet (vgl. Apg 1, 14). Der Weg von Himmelfahrt bis Pfingsten ist eine Zeit voll Erwartung, Hoffnung und Glauben. In ihr spiegelt sich das Geheimnis, das der menschlichen Seele zuteil wird, die das Kommen des Trösters, die Ausgießung des heiligen Geistes, den großen Tag ihres persönlichen Pfingstfestes erwartet, an dem der Mensch durch die Kirche und in der Kirche plötzlich zu „Gottes Tempel“ und zum „Tempel des heiligen Geistes“ (1. Kor 3,16; 6,19) wird. Auch die Welt wird durch die Kirche und in der Kirche plötzlich zu dem Ort, an dem das Reich Gottes „wie im Himmel so auf Erden“ (Mt 6,10) offenbar wird.

Der Paraklet, der Tröster, ist in der Kirche und in der Welt gegenwärtig. Die Gegenwart des Trösters war seitdem wie schon bei den Jüngern beim ersten Pfingstfest immer wieder zu erfahren, als „plötzlich ein Brausen vom Himmel geschah wie von einem gewaltigen Wind und das ganze Haus erfüllte, in dem sie saßen“ (Apg 2, 1-4).

„Ein Brausen wie von einem gewaltigen Wind“! Natürlich war dieses Brausen nicht in dem negativen Sinne „gewaltig“, wie die Gewalt uns normalerweise begegnet. In der Regel tritt Gewalt in höchst zerstörerischer Form unerwartet in unser Leben: als Brutalität, Terror, Unterdrückung der Gewissen, als physische Gewalt gegen kleine Kinder, kriminelle Leidenschaft, Krieg, Grausamkeit, Verstoß gegen ethische und soziale Werte, als Demütigung von Menschen, menschlicher Würde und der Individualität von Menschen und wie immer das Böse sonst noch zutage tritt.

„Ein Brausen wie von einem gewaltigen Wind“! In diesen Jahren, in denen der Ökumenische Rat der Kirchen die Dekade zur Überwindung von Gewalt begleitet, denken wir gründlicher darüber nach und verstehen wir besser, was die Gegenwart des heiligen Geistes für unser Leben bedeutet. Das „gewaltige Wehen“ des kommenden heiligen Geistes unterscheidet sich grundlegend von der brutal hereinbrechenden aggressiven Gewalt und dem Terror in der Welt. Das plötzliche Brausen des Geistes trifft die Zeugen mit all seiner Gewalt, doch es richtet sich nicht gegen das Gewissen und gegen das Leben von Menschen. Es ist gewaltig, aber es ist weder brutal noch zerstörerisch. Es ist gewaltig, aber es achtet das Ebenbild Gottes in den Menschen. Es ist in dem Sinne gewaltig, dass es Gottes Geist in sich birgt, einen Geist, der begeistert und uns erhebt, Freude und Mut verbreitet, immer neue Wege eröffnet und Kräfte freisetzt. Der heilige Geist

weckt Hoffnung, Glauben und Liebe: vor allem Liebe zu Gott und zu unseren Mitmenschen, eine Liebe, die „die Furcht austreibt“ (1. Joh 4,18).

Nur das gewaltige Brausen des Trösters kann den brutalen Einbruch des Bösen und der Gewalt in unser Leben und in die Welt überwinden.

„Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den Gemeinden sagt!“ (Offb 2,7. 11. 29; 3,6. 13. 22)

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, Kansas, Vereinigte Staaten von Amerika
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
S. E. Dr. Chrysostomos, Metropolit des Heiligen Stuhls von Ephesus, Istanbul, Türkei
S. H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Dr. Kang Moon-Kyu, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Bischof i.R. Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

Die Tradition der Pfingstbotschaft der Präsidenten und Präsidentinnen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) besteht seit 1950. Die Botschaft wird gemeinsam von den acht ÖRK-Präsidentinnen und Präsidenten verfasst, die die verschiedenen Regionen der Mitgliedschaft des Rates vertreten. Den ersten Entwurf der diesjährigen Botschaft legte S. E. Metropolit von Ephesus Chrysostomos vor. Er schrieb: „In dieser Welt der Gewalt gedenken wir des heiligen Geistes, der über die Apostel kam wie ein ‚ein gewaltiger Wind’ und wie von Feuer, der aber der Welt Frieden gebracht hat.“

Dienstnachrichten

[redacted]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 2002 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung

eines vollen Unterrichtsauftrags beauftragt:

an den Gymnasien in Esslingen und Ostfildern

[redacted]

eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags beauftragt:

am Königin-Olga-Stift Stuttgart

[redacted]

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 28. April 2002 den Titel Kirchenmusikdirektor/Kirchenmusikdirektorin verliehen an

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 30. April 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Mai 2002

[redacted]

[redacted]

mit Wirkung vom 15. Juni 2002

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 2002

[redacted]

mit Ablauf des 30. April 2002

[redacted]

mit Ablauf des 31. Mai 2002

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 2002

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)